

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 2006

zur Anerkennung mehrerer Drittländer und Gebiete von Drittländern als frei von *Xanthomonas campestris* (für *Citrus* pathogene Stämme), *Cercospora angolensis* Carv. et Mendes und *Guignardia citricarpa* Kiely (für *Citrus* pathogene Stämme)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 3024)

(2006/473/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.2, 16.3 und 16.4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Einfuhr von Früchten von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden aus Drittländern in die Gemeinschaft und ihre Verbringung innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Richtlinie 2000/29/EG zu ermöglichen, wurden mit der Entscheidung 98/83/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Anerkennung mehrerer Drittländer und Gebiete von Drittländern als frei von *Xanthomonas campestris* (für *Citrus* pathogene Stämme), *Cercospora angolensis* Carv. et Mendes und *Guignardia citricarpa* Kiely (für *Citrus* pathogene Stämme)<sup>(2)</sup> bestimmte Drittländer und Gebiete von Drittländern als frei von diesen Schadorganismen anerkannt.
- (2) Seit ihrem Erlass ist die Entscheidung 98/83/EG mehrfach geändert worden. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte die Entscheidung 98/83/EG daher aufgehoben und ersetzt werden.
- (3) Neuseeland hat amtliche Angaben übermittelt aus denen hervorgeht, dass sein Hoheitsgebiet frei von *Xanthomonas campestris* und *Guignardia citricarpa* ist und daher als frei von diesen Schadorganismen anerkannt werden sollte.
- (4) Südafrika hat amtliche Angaben übermittelt aus denen hervorgeht, dass die Verwaltungsbezirke Hartswater und

Warrenton in der Region Nord-Kap frei von *Guignardia citricarpa* sind und daher als frei von diesem Schadorganismus anerkannt werden sollten.

- (5) Australien hat Angaben übermittelt aus denen hervorgeht, dass Queensland nicht länger frei von *Xanthomonas campestris* ist und daher nicht länger als frei von diesem Schadorganismus anerkannt werden sollte.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

- (1) Für die Zwecke von Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 16.2 werden die nachstehenden Drittländer als frei von für *Citrus* pathogenen Stämmen von *Xanthomonas campestris* anerkannt:
  - a) alle Zitrusfrüchte erzeugenden Drittländer in Europa, Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien und die Türkei;
  - b) in Afrika: Südafrika, Gambia, Ghana, Guinea, Kenia, Sudan, Swasiland und Simbabwe;
  - c) in Mittel- und Südamerika und in der Karibik: Bahamas, Belize, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, Ecuador, Honduras, Jamaika, Mexiko, Nicaragua, Peru, Dominikanische Republik, St. Lucia, El Salvador, Suriname und Venezuela.
  - d) in Ozeanien: Neuseeland.
- (2) Für die Zwecke von Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 16.2 werden die nachstehenden Gebiete als frei von für *Citrus* pathogenen Stämmen von *Xanthomonas campestris* anerkannt:

- a) in Australien: Neusüdwales, Südaustralien und Victoria;

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/35/EG der Kommission (ABl. L 88 vom 25.3.2006, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 41. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/129/EG (ABl. L 51 vom 26.2.2003, S. 21).

- b) alle Gebiete von Brasilien mit Ausnahme der Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Minas Gerais und Mato Grosso do Sul;
- c) in den Vereinigten Staaten: Arizona, Kalifornien, Guam, Hawaii, Louisiana, die Nördlichen Marianen, Puerto Rico, Amerikanisch-Samoa, Texas und die Amerikanischen Jungferninseln;
- d) alle Gebiete von Uruguay mit Ausnahme der Departamentos Salto, Rivera und Paysandú, nördlich des Flusses Chapicuy.
- c) alle Zitrusfrüchte erzeugenden Drittländer in Afrika mit Ausnahme von Südafrika, Kenia, Mosambik, Swasiland, Sambia und Simbabwe;
- d) alle Zitrusfrüchte erzeugenden Drittländer in Ozeanien mit Ausnahme von Australien und Vanuatu.
- (2) Für die Zwecke von Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 16.4 werden die nachstehenden Gebiete als frei von für Citrus pathogenen Stämmen von *Guignardia citricarpa* Kiely anerkannt:

#### Artikel 2

Für die Zwecke von Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 16.3 werden die nachstehenden Drittländer als frei von *Cercospora angolensis* Carv. et Mendes anerkannt:

- a) alle Zitrusfrüchte erzeugenden Drittländer in Nord-, Mittel- und Südamerika, der Karibischen Inseln, in Asien (mit Ausnahme von Jemen), in Europa und Ozeanien;
- b) alle Zitrusfrüchte erzeugenden Drittländer in Afrika mit Ausnahme von Angola, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo, Gabun, Guinea, Kenia, Mosambik, Nigeria, Uganda, Sambia und Simbabwe.
- a) in Südafrika: West-Kap; Nord-Kap; Verwaltungsbezirke Hartswater und Warrenton;
- b) in Australien: Südaustralien, Westaustralien und Nordterritorium;
- c) in China: alle Gebiete mit Ausnahme von Sichuan, Yunnan, Guangdong, Fujian und Zhejiang;
- d) in Brasilien: alle Gebiete mit Ausnahme der Staaten Rio de Janeiro, São Paulo und Rio Grande do Sul.

#### Artikel 4

Die Entscheidung 98/83/EG wird aufgehoben.

#### Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) Für die Zwecke von Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 16.4 werden die nachstehenden Drittländer als frei von für Citrus pathogenen Stämmen von *Guignardia citricarpa* Kiely anerkannt:

- a) alle Zitrusfrüchte erzeugenden Drittländer in Nord-, Mittel- und Südamerika, ausgenommen Argentinien und Brasilien, der Karibischen Inseln und in Europa;
- b) alle Zitrusfrüchte erzeugenden Drittländer in Asien mit Ausnahme von Bhutan, China, Indonesien, den Philippinen und Taiwan;

Brüssel, den 5. Juli 2006

Für die Kommission  
Markos KYPRIANOU  
Mitglied der Kommission